

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Unterdietfurt**

**– Verwaltungskostensatzung –**

vom 08.06.2022

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Gemeinde Unterdietfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2012 außer Kraft.

Unterdietfurt, 08.06.2022

Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister



# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

## gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung der Gemeinde Unterdietfurt

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	<b>0,75 €</b> je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, <b>mindestens 5 €</b>  5 € im Einzelfall, zu Nr. 1 und Nr. 2: werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571 zuletzt geändert durch Bek. Vom 14.05.2009 AllMBI. S. 175) 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	<b>1 €</b> je Akte oder Buch, <b>mindestens 10 €</b>
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	

	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	<b>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen</b> 1. Fotokopien und Ausdrucke schwarz/weiß  2. Farbausdrucke	1 € DIN A4 2 € DIN A3 2 € DIN A4 4 € DIN A3
	Ist die Anfertigung von Kopien besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr verdoppelt werden.	
008	<b>Benutzung des gemeindlichen Archivs</b> Wenn die Benutzung des Archivs für Zwecke der Kommunalverwaltung, der Bildung, allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft Kopien und Abzüge, auch per E-Mail	gebührenfrei  Je angefangene halbe Stunde 10 € Kosten nach Tarif 007
02	<b>2. Besondere Amtshandlungen</b>	
	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2 500 €

	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
	4.1 sonst	
	<b>Finanzverwaltung</b>	
03	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Es gelten die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses.
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	<b>Feuerbeschau</b>	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614 Versagung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 Satz 2	25 €

## BauGB

617	<b>Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO</b>	
	1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO	Kostenfrei
	2. Erklärung über den Verzicht auf Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens oder Beantragung vorläufiger Untersagung (Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO)	50 €
	2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	25 €
62	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	25 bis 500 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	25 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
65	<b>Zustimmungserklärung nach Art. 68 Abs. 3 TKG</b>	
650	In den Fällen, in denen eine Ortsbesichtigung entfallen kann und die einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen	50 bis 150 €
651	In den Fällen, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind und die mehr als einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Verwaltungskosten sind im Einzelfall nachzuweisen	150 bis 500 € In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	entfällt
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	entfällt
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	entfällt
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	50 bis 400 €
	761	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25 bis 1 250 €
	762	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 761	25 bis 600 €
	763	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 bis 600 €
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
81		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	25 bis 150 €
	811	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	50 bis 400 €
	812	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25 bis 1 250 €
	813	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	25 bis 600 €
	814	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 bis 600 €
85		<b>Jagdwesen</b>	
	851	Abwicklung von Wildschäden	
		1. gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem bei gemeldeten Wildschäden	kostenfrei
		2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzerterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden etc.)	15 € je angefangene halbe Stunde